Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1931 | Nr. 35

Inhalt:

(Nr. 13644.) **Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des § 7 Abs. 2 im Kapitel I des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279). Vom 12. September 1931.** Spar-VO

Auf Grund der vorstehenden Verordnungen wird folgendes verordnet:

Erster Teil.

Änderungen von Besoldungsgesetzen.

Kapitel I.

Preußisches Besoldungsgesetz.

§ 1.

Das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die einschränkende Bestimmung im Abs. 1 gilt nicht für Geistliche, die planmäßige Stellen als solche innehaben und Seelsorge ausüben.

2. Im § 11 Abs. 4 b und Abs. 7 ist die Zahl „40" zu ersetzen durch die Zahl „30".

3. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

4. Die Anlage 1 zum Preußischen Besoldungsgesetz (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) wird wie folgt geändert:

A. Im Abschnitt „A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen".

1. Die in der Besoldungsgruppe 1 c aufgeführten Oberregierungsräte (Oberfinanzrat, Oberjustizrat) als Verwaltungsdirektor und als Ministerialverwaltungsdirektoren werden in die Besoldungsgruppe 2 b mit 1200 *RM* ruhegehaltsfähiger Zulage versetzt. Die am 30. September 1931 vorhandenen Inhaber der Stellen behalten die Bezüge der Besoldungsgruppe 1 c.

2. Die Besoldungsgruppe 1 d wird gestrichen. Von den in dieser Besoldungsgruppe aufgeführten Beamten werden

die Staatsarchivdirektoren in Hannover, Marburg, Breslau,
die Direktoren der Universitätsbibliotheken in Berlin, Breslau, Göttingen, Bonn,
der Direktor des Akademischen Auskunftsamts bei der Universität Berlin,
die Abteilungsdirektoren der Musik-, Orient- und Handschriftenabteilung bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin,
der Direktor und Professor des Meteorologisch-Magnetischen Observatoriums bei Potsdam,
der Direktor des Landesmuseums in Kassel,
der Erste Ständige Sekretär und Professor bei der Akademie der Künste in Berlin und
die Direktoren bei der Auskunftstelle für Schulwesen und bei der Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin

in die Besoldungsgruppe 2 a, die Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen, Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an besonders bedeutungsvollen Schulen als Oberstudien-

direktoren, Oberstudiendirektorinnen, Studiendirektoren und Studiendirektorinnen in die Besoldungsgruppe 2 b mit 1200 *RM* ruhegehaltsfähiger Zulage versetzt.

3. Die Fußnoten zur Besoldungsgruppe 2 b erhalten folgende Fassung:

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß III.

[2]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 800 *RM* jährlich.

[3]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *RM* jährlich.

[4]) Die nichtvollbesoldeten Veterinärräte und die nichtvollbesoldeten Medizinalräte erhalten 75 vom Hundert der Grundgehaltssätze der vollbesoldeten Veterinärräte und der vollbesoldeten Medizinalräte.

[5]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 *RM* jährlich.

[6]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich.

4. Die Besoldungsgruppe 2 b wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Forstverwaltung ist

statt: Oberförster

(außerdem für Oberförster als Direktoren der Forstschulen in Hachenburg, Steinbusch und Spangenberg sowie als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 600 *RM* jährlich)

zu setzen: Oberförster

(außerdem für Oberförster als Direktoren der Forstschulen in Hachenburg, Steinbusch und Spangenberg sowie als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 400 *RM* jährlich).

b) Im Abschnitt Gestütverwaltung ist

statt: Landstallmeister (bisher zum Teil Oberstallmeister) [2])

zu setzen: Landstallmeister (bisher zum Teil Oberstallmeister) [5]).

c) Im Abschnitt Finanzministerium ist

statt:

Direktor der Hauptbuchhalterei [2]).
Direktor der Generalstaatskasse [2])

zu setzen:

Direktor der Hauptbuchhalterei [5]).
Direktor der Generalstaatskasse [5]).

d) Im Abschnitt Handels- und Gewerbeverwaltung ist

statt:

Oberseefahrtschuldirektor in Altona [2]).

Seefahrtschuldirektoren [3]).

Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren bei den Baugewerkschulen sowie bei der Tiefbauschule in Rendsburg [2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.

Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren bei den Maschinenbauschulen, den höheren Maschinenbauschulen, der höheren Maschinenbau- und Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin, der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel, den Maschinenbau- und Hüttenschulen in Gleiwitz und Duisburg [2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.

Oberstudiendirektoren bei der Zeichenakademie in Hanau und bei der Kunstgewerbe- und Gewerblichen Zeichenschule in Kassel [2]).

Studiendirektoren bei den Keramischen Fachschulen [2]).

Fachschuldirektoren bei den Fachschulen für Metallindustrie [3]).

Direktorinnen bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam und Rheydt [3]).

Studiendirektoren bei den Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin und Düsseldorf [3]).

Oberstudienräte an besonders bedeutungsvollen Schulen [2]).

Oberstudienräte [3]) und Studienräte an den Baugewerkschulen, an der Tiefbauschule in Rendsburg, an den Maschinenbauschulen, an den Fachschulen für Metallindustrie, an den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen sowie an den Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen

zu setzen:

Oberseefahrtschuldirektor in Altona [5]).

Seefahrtschuldirektoren [6]).

Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren bei den Baugewerkschulen sowie bei der Tiefbauschule in Rendsburg [5]).

Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren bei den Maschinenbauschulen, den höheren Maschinenbauschulen, der höheren Maschinenbau- und Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin, der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel, den Maschinenbau- und Hüttenschulen in Gleiwitz und Duisburg [5]).

Oberstudiendirektoren bei der Zeichenakademie in Hanau, bei der Kunstgewerbe- und Gewerblichen Zeichenschule in Kassel und bei der Kunst- und Gewerkschule in Königsberg i. Pr. [5]).

Studiendirektoren bei den Keramischen Fachschulen [5]).

Fachschuldirektoren bei den Fachschulen für Metallindustrie [6]).

Direktorinnen bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam und Rheydt [6]).

Studiendirektoren bei den Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin und Düsseldorf [6]).

Oberstudienräte an Anstalten mit mehreren Fachgebieten in einer durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Zahl [6]) und Studienräte an den Baugewerkschulen, an der Tiefbauschule in Rendsburg, an den Maschinenbauschulen, an den Fachschulen für Metallindustrie, an den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen sowie an den Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen,

ferner anzufügen:

Dozenten und †) Dozentinnen an den Berufspädagogischen Instituten.

e) Im Abschnitt Justizverwaltung ist

statt: Oberlandesgerichtsräte als hauptamtliche Mitglieder des Landesprüfungsamts [2]).

Oberlandesgerichtsräte [2]).

Landgerichtsdirektoren [2]) } soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 c.
Amtsgerichtsdirektoren [2]) }

Oberstaatsanwälte [2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b und A 1 c

zu setzen:

Oberlandesgerichtsräte als hauptamtliche Mitglieder des Landesprüfungsamts [5]).

Oberlandesgerichtsräte [5]).

Landgerichtsdirektoren [5]) } soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 c.
Amtsgerichtsdirektoren [5]) }

Oberstaatsanwälte [5]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b und A 1 c.,

statt: Oberstrafanstaltsdirektoren der großen Gefangenanstalten [2])

zu setzen:

Oberstrafanstaltsdirektoren der großen Gefangenanstalten [5]).

f) Im Abschnitt Ministerium des Innern ist

statt: Regierungs- und Volkswirtschaftsräte beim Statistischen Landesamt
(die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Inhaber der Stellen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich und die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat)

zu setzen:
Regierungs- und Volkswirtschaftsräte beim Statistischen Landesamt
(die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Inhaber der Stellen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 800 RM jährlich und die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat).

g) Im Abschnitt Landwirtschaftliche Verwaltung ist

statt: Regierungs- und Bauräte bei der Landesanstalt für Gewässerkunde im Ministerium
(außerdem für Regierungs- und Bauräte als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich).
Landeskulturgerichtsdirektoren [2])

zu setzen: Regierungs- und Bauräte bei der Landesanstalt für Gewässerkunde im Ministerium
(außerdem für Regierungs- und Bauräte als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich).
Landeskulturgerichtsdirektoren [5]),

statt: Studienräte, Studienräte und Professoren (bisher Studienräte) bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim
(außerdem für Studienräte, Studienräte und Professoren als Institutsvorsteher an Instituten mit mehreren wissenschaftlichen Assistenten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich)

zu setzen: Studienräte, Studienräte und Professoren (bisher Studienräte) bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim und bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem
(außerdem für Studienräte, Studienräte und Professoren als Institutsvorsteher an Instituten mit mehreren wissenschaftlichen Assistenten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich).

h) Im Abschnitt Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist

statt: Kustoden, Kustoden und Professoren
(außerdem für Kustoden, Kustoden und Professoren als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich)

zu setzen: Kustoden, Kustoden und Professoren
(außerdem für Kustoden, Kustoden und Professoren als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich),

statt: Ständige Mitglieder und Professoren sowie Ständige Mitglieder beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem
(außerdem für Ständige Mitglieder und Professoren als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich).
Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
(außerdem für ein wissenschaftliches Mitglied eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich)

zu setzen: Ständige Mitglieder und Professoren sowie Ständige Mitglieder beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem

(außerdem für Ständige Mitglieder und Professoren als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich).

Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

(außerdem für ein wissenschaftliches Mitglied eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich),

statt: Kustos bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser, zugleich Direktor des Museums Schloß Monbijou (Hohenzollernmuseum)

(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich)

zu setzen: Kustos bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser, zugleich Direktor des Museums Schloß Monbijou (Hohenzollernmuseum)

(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 800 RM jährlich),

statt: Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen bei den Provinzialschulkollegien und Oberstudienräte und †) Oberstudienrätinnen bei besonders bedeutungsvollen Schulen [2]).

Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen sowie Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Vollanstalten [2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.

Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Nichtvollanstalten [3]).

Oberstudienräte [3]) und †) Oberstudienrätinnen [3]) sowie Studienräte und †) Studienrätinnen

zu setzen: Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen bei den Provinzialschulkollegien, Oberstudienräte bei der Auskunftstelle für Schulwesen und bei der Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin [2]).

Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen sowie Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Vollanstalten [5]).

Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Nichtvollanstalten [6]).

Oberstudienräte und †) Oberstudienrätinnen an großen Doppelanstalten und an Anstalten mit großen Alumnaten [6]).

Studienräte und †) Studienrätinnen,

statt: Dozenten und †) Dozentinnen bei den Pädagogischen Akademien zu einem Viertel der gesamten Lehrkräfte.

Direktoren der Taubstummenanstalt in Berlin-Neukölln sowie der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz [2])

zu setzen: Dozenten und †) Dozentinnen bei den Pädagogischen Akademien.

Direktoren der Taubstummenanstalt in Berlin-Neukölln sowie der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz [5]).

i) Im Abschnitt Ministerium für Volkswohlfahrt ist

statt: Medizinalräte als Direktoren von Medizinaluntersuchungsämtern

(außerdem für den Direktor des Medizinaluntersuchungsamts in Breslau eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich).

Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren sowie wissenschaftliche Mitglieder

bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin und bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem

(außerdem für wissenschaftliche Mitglieder und Professoren bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin und für wissenschaftliche Mitglieder und Professoren bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich)

zu setzen: Medizinalräte als Direktoren von Medizinaluntersuchungsämtern

(außerdem für den Direktor des Medizinaluntersuchungsamts in Breslau eine ruhegehaltsfähige Zulage von 800 RM jährlich).

Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren sowie wissenschaftliche Mitglieder bei der Preußischen Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin und bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem

(außerdem für wissenschaftliche Mitglieder und Professoren bei der Preußischen Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin und für wissenschaftliche Mitglieder und Professoren bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich).

5. Die Besoldungsgruppe 4 b wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Gestütverwaltung ist

statt: Lehrer

(außerdem für alleinstehende Lehrer nach Ablauf von fünf Jahren seit der endgültigen Anstellung eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich)

zu setzen: Lehrer.

b) Im Abschnitt Handels- und Gewerbeverwaltung ist

statt: Beschußinspektor und Oberbeschußmeister

(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beschußinspektor erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich)

zu setzen: Beschußinspektor und Oberbeschußmeister.

c) Im Abschnitt Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist bei der Position „Obersekretäre im Bereich der Verwaltung des Ministeriums" der Klammerzusatz:

(es erhalten ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Obersekretär bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich sowie Theaterinspektoren bei den Staatlichen Theatern in Berlin, die als Intendantursekretäre vor dem 1. Dezember 1918 planmäßig angestellt waren und denen eine ruhegehaltsfähige Zulage nicht gewährt wird, für ihre Person eine solche von 300 RM jährlich)

zu streichen und

statt: Bibliotheksverwalter bei den Staatlichen Museen in Berlin

(ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich)

zu setzen:

Bibliotheksverwalter bei den Staatlichen Museen in Berlin.

d) Die Fußnote 5 ist zu streichen; die Fußnoten 6, 7 und 8 erhalten die Nummern 5, 6 und 7.

6. In der Besoldungsgruppe 4 c erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b.

7. In der Besoldungsgruppe 6 ist in der Fußnote 2 der letzte Satz zu streichen.

8. In der Besoldungsgruppe 6 erhält die Fußnote 3 folgende Fassung:

[3]) Die Sekretäre der alten Besoldungsgruppe A 6, die am 31. März 1920 als Assistenten alter Ordnung planmäßig angestellt waren, statt oder neben der Sonderprüfung jedoch bis zum 30. September 1927 die Fachprüfung I. Klasse ablegten, erhalten bis zur Übertragung einer Planstelle in der Besoldungsgruppe A 4 b die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 c. Bei Erfüllung der gleichen Voraussetzungen gilt die Bestimmung auch für diejenigen Sekretäre der alten Besoldungsgruppe A 6, die auf Grund ergangener Härtebestimmungen zur Sonderprüfung zugelassen worden sind.

9. In der Besoldungsgruppe 7 b erhalten bei der Handels- und Gewerbeverwaltung die „Schiffahrtskontrolleure (bisher Schiffahrtsassistenten)" das Anmerkungszeichen [1]).

Die Besoldungsgruppe 7 b erhält als Fußnote 1 folgende Bestimmung:

[1]) Schiffahrtskontrolleure erhalten, solange sie die für die Schutzpolizeibeamten vorgesehenen Bedingungen für die unkündbare Anstellung nicht erfüllt haben, die Bezüge der Besoldungsgruppe A 9.

B. Im Abschnitt „C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen".

1. In der Besoldungsgruppe 2 ist

statt:

Professoren (bisher Dozenten) bei den Pädagogischen Akademien zu einem Viertel der gesamten Lehrkräfte

zu setzen:

Professoren (bisher Dozenten) bei den Pädagogischen Akademien in einer durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Zahl,

ferner anzufügen:

Professoren an den Berufspädagogischen Instituten in einer durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Zahl.

2. In der Besoldungsgruppe 3 ist

statt:

Professoren (bisher Dozenten) bei den Pädagogischen Akademien zur Hälfte der gesamten Lehrkräfte

zu setzen:

Professoren (bisher Dozenten) bei den Pädagogischen Akademien in einer durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Zahl,

ferner anzufügen:

Professoren bei den Berufspädagogischen Instituten in einer durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Zahl.

5. In der Anlage 3 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) erhält die Kopfleiste folgende Fassung:

Als unmittelbare Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Im 1. und 2. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Anwärterdienstjahr	Im 3. und 4. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Anwärterdienstjahr	Im 5. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Anwärterdienstjahr

6. Die Anlage 3 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) erhält folgende Fassung:

Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten folgende Grundvergütungen:

Als unmittelbare Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Im 1. und 2. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Anwärterdienstjahr RM	Im 3. und 4. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Anwärterdienstjahr RM	Im 5. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Anwärterdienstjahr RM
A 2b	3 000	3 600	4 100
A 2d, A 3 und A 4a 2. Abtlg.	2 500	2 900	3 300
A 4a 1. Abtlg., A 4b, A 4c, A 4d, C 4 und C 5	2 000	2 300	2 600
A 4e, A 5 und A 7a	1 700	1 950	2 160
A 6, A 7b und A 8	1 500	1 680	1 850
A 9, A 10a und A 10b	1 300	1 400	1 500
A 11 und A 12	1 250	1 330	1 400
Polizeianwärter	1 140		

[1]) Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem †) bezeichnet sind, erhalten die Grundvergütung um 10 vom Hundert gekürzt.

[2]) Soweit und solange die Gesamtbezüge eines nichtplanmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter an Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß niedriger sind als die Vergütung eines zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärters der gleichen Laufbahn, sind die Bezüge des nichtplanmäßigen Beamten in Höhe der Vergütung des zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärters zu zahlen.

§ 2.

(1) Von den Vorschriften dieses Kapitels treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 3, Nr. 4 Abschnitt A Abs. 8 und 9 sowie Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1927,

b) § 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 Abschnitt A Abs. 1 bis 7 und Nr. 4 Abschnitt B sowie Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Oktober 1931.

(2) § 1 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 30. September 1931 außer Kraft.

Kapitel II.

Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.

§ 1.

Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Neben dem Grundgehalt erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen

a) die Leiter von Volksschulen mit mindestens 3 Klassen und mindestens 3 planmäßigen Schulstellen, soweit sie keine höhere Zulage erhalten, jährlich . . . 300 RM,

b) die Leiter von Volksschulen mit mindestens 8 Klassen und mindestens 7 Schulstellen, soweit sie keine höhere Zulage erhalten, jährlich . . . 500 RM,

c) die Leiter von Volksschulen mit mindestens 16 Klassen und mindestens 15 planmäßigen Schulstellen jährlich . . . 700 RM,

d) die Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 20 Klassen jährlich . . 300 RM,

e) die Lehrer, die an besondere Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind, jährlich . . . . 300 RM,

f) die Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziele) zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind, jährlich . . . . 300 RM,

g) die Leiter von Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit mindestens 3 aufsteigenden Klassen und 3 planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht eine höhere Zulage erhalten, jährlich 500 RM,

h) die Leiter von Schulen der unter g) gedachten Art mit mindestens 5 Klassen und 5 planmäßigen Schulstellen, jährlich . . . . 700 RM.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Stellenzulage vorliegen, trifft endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

2. Im § 6 Abs. 3 werden die für die Anrechnung von Privatschulzeit für jedes Jahr der Anrechnung zu leistenden Beträge festgesetzt

für Lehrer auf . . . . 280 RM,

für Lehrerinnen auf . . . . 250 RM.

3. § 10 Abs. 4 fällt weg.

4. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen voll beschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer erhalten

im ersten und zweiten Vergütungsdienstjahr eine Grundvergütung von jährlich . . . . 2 000 RM,

im dritten und vierten Vergütungsdienstjahr eine Grundvergütung von jährlich . . . . 2 300 RM,

im fünften Vergütungsdienstjahr eine Grundvergütung von jährlich . 2 600 RM.

Die in nicht freien Stellen auftragsweise oder vertretungsweise voll beschäftigten Lehrer erhalten die gleiche Grundvergütung wie die übrigen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer; in besonderen Fällen können Abweichungen durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Lehrerinnen wird die Grundvergütung gekürzt um 10 vom Hundert.

5. § 39 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

h) die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge, die auf Grund der Vorschriften des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes für ausscheidende Lehrer, die gemäß a) ihre Dienstbezüge aus der Landesschulkasse erhalten, zu entrichten sind.

6. § 45 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Von der Einziehung des Stellenbeitrags kann abgesehen werden, wenn die Besetzung oder Verwaltung durch eine besondere Lehrkraft auf Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle bis auf weiteres unterbleibt. Während dieser Zeit unterliegt die Stelle nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

7. § 45 Abs. 8 fällt weg.

8. § 52 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 2.

Von den Vorschriften dieses Kapitels treten § 1 Ziffer 1 bis 4 und 6 bis 8 mit Wirkung vom 1. Oktober 1931, § 1 Ziffer 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft.

Kapitel III.

Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz.

§ 1.

Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz) vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze wie folgt geändert:

   3300 — 3550 — 3800 — 4050 — 4300 — 4500—4700—4900—5100—5300—5500 *RM* jährlich.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Das Steigen im Grundgehalt nach Dienstaltersstufen richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Neben dem Grundgehalt erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

   a) die Leiter der öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 5 Klassen und 4 planmäßigen Schulstellen jährlich 900 *RM*,

   b) die Leiter kleiner Mittelschulen, Rektoratsschulen und höherer Mädchenschulen mit 4 oder weniger Klassen und 4 oder weniger planmäßigen Schulstellen 400 *RM* jährlich,

   c) die Konrektoren an den öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 10 Klassen jährlich 300 *RM*.

4. § 22 Abs. 1 d Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

   Für eine Schulstelle, deren Besetzung oder Verwaltung durch eine besondere Lehrkraft auf Beschluß des Schulträgers mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle bis auf weiteres unterbleibt, kann von der Einziehung des Beitrags an die Landesmittelschulkasse abgesehen werden. Während dieser Zeit unterliegt die Stelle nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

5. § 22 Abs. 1 d Unterabsatz 2 wird gestrichen.

6. § 25 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kapitel IV.

Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz.

§ 1.

Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 fallen die Bestimmungen unter „Besoldungsgruppe 2" weg. An Stelle der Bestimmungen unter „Besoldungsgruppe 3" tritt folgendes:

   3300—3550—3800—4050—4300—4500—4700—4900—5100—5300—5500 *RM* jährlich

   1. den Leitern und Leiterinnen, soweit sie nicht in Besoldungsgruppe 1 sind,
   2. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen,
   3. den Fachvorstehern und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen,

4. den alleinstehenden Lehrern und Lehrerinnen,
5. den Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin,
6. den Turnlehrern und Turnlehrerinnen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage ist zu gewähren in Höhe von:

A. 900 RM von der fünften Dienstaltersstufe an:

1. den Leitern und Leiterinnen
   a) von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin,
   b) von nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Berufsschulen, die von Landkreisen unterhalten werden (Kreisberufsschulen), wenn diese zusammen von weniger als zweitausend Schülern besucht werden;
2. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen; an Schulen mit mindestens acht hauptamtlichen, planmäßigen Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin und mit mindestens fünfzehn Klassen ist neben der Stelle des Leiters oder der Leiterin eine Stelle für einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu schaffen, eine zweite Stelle darf nur dann geschaffen werden, wenn der Minister für Handel und Gewerbe ihre Notwendigkeit für den Betrieb der Schule festgestellt hat;
3. den Fachvorstehern und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen; wenn an diesen Schulen mindestens je fünfzehn Klassen einer oder mehrerer Fachrichtungen bestehen, so ist für jede dieser Fachrichtungen eine Stelle für einen Fachvorsteher oder eine Fachvorsteherin zu schaffen.

B. 400 RM von der dritten Dienstaltersstufe an den Leitern und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, wenn an der Schule mindestens dreihundert Schüler und eine weitere hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin vorhanden sind.

2. § 2 Abs. 3 fällt weg und Abs. 4 wird Abs. 3.

3. § 2 Abs. 5 wird Abs. 4. Vor den ersten Satz tritt folgende Bestimmung:

Das Steigen im Grundgehalt nach Dienstaltersstufen richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

4. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2 Abs. 1) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) nicht gewährt wird, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, daß sie beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe 3 in die Besoldungsgruppe 1 aus der fünften Dienstaltersstufe einen um mindestens 300 RM höheren Grundgehaltsatz, aus der sechsten und siebenten Dienstaltersstufe einen solchen um mindestens 500 RM und von der achten Dienstaltersstufe an einen solchen um mindestens 600 RM erhält. Wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2 Abs. 1) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) oder beides gewährt wird, so ist das Besoldungsdienstalter beim Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe so festzusetzen, daß sie den gegenüber diesen Dienstbezügen nächsthöheren Grundgehaltssatz oder den nächsthöheren Satz erhält, der sich aus dem Grundgehaltsatze zuzüglich eines Besoldungszuschusses ergibt. Wie lange die

Lehrperson den nächsthöheren Grundgehaltssatz behält, richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen. Die ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen (§ 2 Abs. 1) und Besoldungszuschüsse (§ 5), die die Lehrperson in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, sind dem Grundgehaltsatze hinzuzurechnen.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen bemißt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz), und zwar

a) in der Besoldungsgruppe 1 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III; wenn sie einen Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mindestens 600 *RM* beziehen, in allen Dienstaltersstufen nach Tarifklasse III;

b) in der Besoldungsgruppe 3 nach Tarifklasse IV, jedoch

wenn sie eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2 Abs. 1) von jährlich 900 *RM* beziehen, von der sechsten Dienstaltersstufe an oder

wenn sie einen Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mehr als 800 *RM* beziehen, von der achten Dienstaltersstufe an

nach Tarifklasse III;

c) in der Besoldungsgruppe 4 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse V, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse IV.

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nichtplanmäßige, vollbeschäftigte Lehrpersonen erhalten eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen:

in der Besoldungsgruppe 3

im ersten und zweiten Anwärterdienstjahr	jährlich	2500 *RM*,
im dritten und vierten Anwärterdienstjahr	„	2800 *RM*,
im fünften Anwärterdienstjahr	„	3100 *RM*;

in der Besoldungsgruppe 4

im ersten und zweiten Anwärterdienstjahr	jährlich	2000 *RM*,
im dritten und vierten Anwärterdienstjahr	„	2300 *RM*,
im fünften Anwärterdienstjahr	„	2600 *RM*.

Daneben erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Während der nichtplanmäßigen Beschäftigung erhalten Lehrpersonen, die in eine Stelle der Besoldungsgruppen 1 und 3 Ziffer 1 berufen werden, die vollen Bezüge der Stelle, die übrigen nur dann, wenn sie von einem Schulträger planmäßig angestellt sind (§ 18 Abs. 1) und in eine Stelle der gleichen Besoldungsgruppe von einem anderen Schulträger berufen werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

7. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, an die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die innerhalb der Bezirke der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Berufsschule oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als solche anerkannte Schule unterhalten, für jeden Pflichtschüler dieser Schulen die Hälfte des Betrags abzuführen, der nach

den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf den einzelnen Pflichtschüler der Berufsschule der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) entfällt.

8. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle der Erhebung von Schulbeiträgen sind zu ihrer Leistung verpflichtet:

a) die Gewerbetreibenden für ihre Betriebsstätten im Bezirk, soweit von ihnen nach Abs. 4 a oder Abs. 6 Schulbeiträge erhoben werden können;

b) die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind. Zu den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern gehören auch die Angehörigen der freien Berufe, die der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

9. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können für die Gewerbetreibenden eine andere als die im Abs. 4 a für die Erhebung der Schulbeiträge vorgesehene Form durch Satzung bestimmen; dabei ist aber eine Mehrbelastung der Berufsschulpflichtige beschäftigenden Arbeitgeber nicht zulässig. Die Höhe der auf Grund der Satzung zu entrichtenden Schulbeiträge wird durch Beschluß der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) festgesetzt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

10. § 16 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Schulbeiträge sind Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 153) und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159); insbesondere gilt § 70 a sinngemäß. Die Abwälzung der Schulbeiträge auf die Jugendlichen oder deren gesetzliche Vertreter ist unzulässig.

11. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Lehrpersonen werden von den Schulträgern für den Berufsschuldienst ihrer Bezirke planmäßig auf Lebenszeit unter Ausfertigung einer Ernennungsurkunde angestellt. Nichtplanmäßige vollbeschäftigte Lehrpersonen (§ 9) sind nur dann auf Lebenszeit einberufen, wenn ihnen dieses bei der Einberufung schriftlich mitgeteilt ist.

12. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für das Disziplinarverfahren, die Zurruhesetzung ohne Zustimmung der Lehrpersonen und die Hinausschiebung der Altersgrenze finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Es treten in Kraft:

a) die Vorschriften in Nr. 7 bis 12 mit Wirkung vom 1. April 1928,

b) die übrigen Vorschriften dieses Kapitels mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab.

Kapitel V.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Teile erlassen die zuständigen Minister.

Zweiter Teil.

Sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Haushalte.

Kapitel I.

Aufsteigen in den Dienstaltersstufen.

§ 1.

(1) Die planmäßigen Beamten und Lehrpersonen, soweit sie aufsteigende Gehälter oder Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen beziehen, erhalten die Bezüge derjenigen Dienstaltersstufe, nach der sie im September 1931 besoldet werden, zwei Jahre länger als in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

(2) Das Nähere wegen der Kürzung des Besoldungsdienstalters sowie wegen der Übertragung des vorstehenden Grundsatzes auf die nichtplanmäßigen Beamten und auf die nach dem 30. September 1931 planmäßig angestellten oder beförderten Beamten regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kapitel II.

Preußische Besoldungsvorschriften.

§ 1.

Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel gemäß Nr. 76 der Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223 — (Preußische Besoldungsvorschriften) vom 30. März 1928/31. Dezember 1930 (Preuß. Besoldungsblatt 1931 S. 19) sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab nicht mehr neu zu bewilligen.

§ 2.

(1) Die Bestimmungen in Nr. 99 und 100 der Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223 — (Preußische Besoldungsvorschriften) vom 30. März 1928/31. Dezember 1930 (Preuß. Besoldungsblatt 1931 S. 19) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 außer Kraft gesetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 3 Abs. 2 des Preußischen Besoldungsgesetzes ist jedoch von einem Anwärterdienstalter auszugehen, das sich unter Anwendung der Bestimmungen in Nr. 99 und 100 der Ausführungsbestimmungen ergibt.

(3) Abs. 1 gilt auch für die am 1. Oktober 1931 im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten.

Kapitel III.

Zulagen, Beförderungsstellen, Nebenvergütungen.

§ 1.

(1) Eine Zulage darf nur gewährt werden für Stellen, deren Amtsaufgaben sich durch ihre besondere Verantwortlichkeit oder Schwierigkeit wesentlich über die andern Stellen derselben Gruppen herausheben. Die Zahl der durch das Preußische Besoldungsgesetz oder den Staatshaushaltsplan festgesetzten Zulagen der planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten ist hiernach unter Anlegung des strengsten Maßstabs erneut nachzuprüfen. Nach diesen Grundsätzen ist auch die sachliche Notwendigkeit der übrigen Beförderungsstellen einer Nachprüfung zu unterziehen.

(2) Über die im Ersten Teile der Verordnung getroffenen Maßnahmen hinaus ist bis zum 30. September 1931 durch die Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzulegen, wieviel Stellenzulagen künftig noch fortzufallen haben und wieviel sonstige Beförderungsstellen

in Stellen mit einem niedrigeren Endgrundgehalt oder mit einer niedrigeren Stellenzulage künftig noch umzuwandeln sind.

§ 2.

(1) Hat ein unmittelbarer Staatsbeamter oder eine unter das Volksschullehrer- oder Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz fallende Lehrperson neben den Bezügen aus der hauptamtlichen Tätigkeit Geldbezüge, die aus einer Kasse des Reichs, eines anderen Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes), einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder von einer sonstigen nichtstaatlichen Stelle oder Einzelperson als Nebenvergütung für eine unmittelbar oder mittelbar im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden, so ist der Beamte oder die Lehrperson verpflichtet, diese Bezüge an die Staatskasse oder an die Landesschulkasse oder Landesmittelschulkasse abzuliefern, soweit sie insgesamt 900 *RM* im Jahre (75 *RM* im Monat) zuzüglich 25 vom Hundert des darüber hinausgehenden Betrags übersteigen. Die Bezüge unterliegen der Ablieferungspflicht nicht, soweit sie zum Ersatz tatsächlicher Auslagen dienen und der Einkommensteuerpflicht nicht unterworfen sind. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 des Preußischen Besoldungsgesetzes wird hierdurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die übrigen Lehrpersonen an den von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil unterhaltenen Schulen.

§ 3.

Die Vorschriften im § 2 dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kapitel IV.

Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 1.

Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen treten mit dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand. Auf sie findet das für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltende Versorgungsrecht Anwendung.

§ 2.

Das Gesetz über die Altersgrenze der Hochschullehrer vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 45) wird aufgehoben.

§ 3.

In den Schlußbemerkungen zu Anlage 1 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) wird der Ziffer 4 im Abschnitt C. Nebenbezüge folgender Satz angefügt:

Die gewährleistete Mindesteinnahme an Unterrichtsgebühren ist mit einem Betrage von 1000 *RM* jährlich ruhegehaltsfähig.

§ 4.

Die Bezüge der zum 1. Oktober 1931 oder zu einem früheren Zeitpunkte von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Hochschullehrer werden um 10 vom Hundert gekürzt.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kapitel V.

Polizeibeamte.

§ 1.

Das Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. § 59 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Neben der einmaligen Übergangsbeihilfe wird die außerordentliche Zuwendung (Dienstprämie) nicht gewährt.

2. § 62 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

Als praktische Beschäftigung zum Zwecke der technischen Ausbildung gilt nicht die von den früheren Polizeiexekutivbeamten vor ihrer Einstellung in den Polizeidienst abgeleistete informatorische Beschäftigung.

§ 2.

Das Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 erhält Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

Als Dienstunfall gilt grundsätzlich nur ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

2. § 28 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallpension nach § 1 Abs. 2 des Unfallfürsorgegesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten tritt eine Minderung der Unfallpension in entsprechendem Maße ein.

§ 3.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister den im § 59 Abs. 2c des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) festgesetzten Zeitpunkt des 31. März 1933 hinauszuschieben, jedoch nicht über den 31. März 1938 hinaus.

§ 4.

(1) Die den Versorgungsanwärtern auf Grund der §§ 7 und 8 der Anstellungsgrundsätze in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234 und S. 517) im preußischen Staatsdienst nicht vorbehaltenen Beamtenstellen des unteren, Kanzlei- und einfachen mittleren Dienstes sind mit preußischen Schutzpolizeibeamten mit mehr als acht Dienstjahren und den aus der preußischen Schutzpolizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern mit der Maßgabe zu besetzen, daß nicht mehr als 10 vom Hundert aller Stellen mit Zivilanwärtern besetzt werden.

(2) Die Angestelltenstellen bei allen Staatsbehörden sind bis auf weiteres über den im § 72 der Anstellungsgrundsätze den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellenanteil hinaus mit den aus der preußischen Schutzpolizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern zu besetzen, und zwar Stellen der Art, wie sie in den Vergütungsgruppen III bis V des Reichsangestelltentarifvertrags vom 2. Mai 1924 (Preuß. Angestelltentarifvertrags vom 30. Juni 1924) aufgeführt sind, mit mindestens 25 vom Hundert, entsprechende Stellen der Vergütungsgruppen VI und VII mit mindestens 33⅓ vom Hundert aller Stellen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die entsprechenden Beamten- und Angestelltenstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(4) Ausnahmen können für die einzelnen Verwaltungen nach dem vorhandenen Bedürfnisse vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister, für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden.

(5) Die für die Besetzung der Beamtenstellen des Polizeivollzugsdienstes des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Von den Vorschriften dieses Kapitels treten in Kraft:

a) §§ 1, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1931. § 1 gilt auch für Rechtsbeziehungen, die vor dem 1. Oktober 1931 entstanden sind.

b) § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1927.

Kapitel VI.

Lehrpersonen an Fachschulen.

§ 1.

Die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Fachschulen, die von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil unterhalten werden, regeln sich nach Besoldungsordnungen oder Richtlinien, die von dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen werden.

§ 2.

Für die Lehrpersonen an den von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) unterhaltenen Fachschulen und höheren Fachschulen gelten die §§ 14 und 18 Abs. 1 und 5 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) sinngemäß.

§ 3.

(1) Der Minister für Handel und Gewerbe kann im Einverständnis mit dem Finanzminister diejenigen Lehrpersonen an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen sowie ähnlichen Fachschulen bestimmen, die auf Zeit oder Kündigung anzustellen sind, und Vorschriften über die Form der Anstellung und über die ihnen beim Ausscheiden zu zahlenden Abfindungen erlassen. Bereits bestehende Vorschriften gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen.

(2) Den Lehrpersonen müssen bei ihrer Anstellung die Zeit, für die sie angestellt werden, gegebenenfalls auch die Kündigungsbedingungen, schriftlich mitgeteilt werden. Für die bereits auf Zeit oder Kündigung angestellten und die künftig so anzustellenden Lehrpersonen gelten Vorschriften, die über die Voraussetzungen der Anstellung auf Zeit oder Kündigung für Beamte anderer Art bestehen — zum Beispiel im § 9 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) — nicht.

§ 4.

Die Bestimmungen dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Kapitel VII.

Beförderungen und Versetzungen.

Geändert 9.1.1932 S. 127

§ 1.

~~(1) Beförderungen finden bis auf weiteres nicht statt.~~

(2) Versetzungen dürfen nur vorgenommen werden, sofern die Besetzung einer Stelle bei den oberen Instanzen oder bei den leitenden oder Einzelstellen anderer Behörden dies erforderlich macht oder soweit durch Versetzungen Beamtenstellen eingespart werden.

(3) Ausnahmen sind nur zulässig, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis hierfür vorliegt.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Ver. VIII geänd. 9.5.33 S. 5

Kapitel VIII.

Beamteneigenschaft, Versetzung in ein anderes Amt.

§ 1.

Das Beamtenverhältnis im Staate, in einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes wird nur durch Aushändigung einer Urkunde

begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Die tatsächliche Übertragung einer mit obrigkeitlichen Funktionen verbundenen Tätigkeit allein begründet die Beamteneigenschaft nicht.

§ 2.

Die Beamten, mit Ausnahme der richterlichen Beamten und der beamteten Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen, und die Lehrpersonen sind verpflichtet, sofern ihre Planstelle in Wegfall kommt, jedes Amt, das ihrer Vorbildung entspricht, auch wenn es mit einem geringeren Diensteinkommen verbunden ist, unter gleichzeitiger Anweisung des neuen dienstlichen Wohnsitzes (§ 9 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223 —) wahrzunehmen. Ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Beamten und Lehrpersonen behalten ihre Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen, das sie bezogen hätten, wenn sie in ihrer bisherigen Planstelle verblieben wären. Eine etwa mit der bisherigen Stelle verbundene Aufwand- oder Dienstaufwandentschädigung fällt fort.

§ 3.

(1) Leiter (-innen) und Lehrer (-innen) an öffentlichen Schulen können von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger im Interesse des Dienstes versetzt werden.

(2) Die durch die Versetzung (Abs. 1) entstehenden Kosten, insbesondere Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen, trägt der Schulträger der Schule, an der der Lehrer bisher tätig war. § 33 Abs. 1 und 2 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) und § 16 des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) bleiben unberührt.

§ 3 b (GS 1931 S. 227) aufg. durch GS 35 S. 85 [handwritten margin note, uncertain reading]

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Versetzung von Lehrern an öffentlichen Schulen bleiben bestehen.

§ 4.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kapitel IX.

Beurlaubte Beamte.

(1) Aus dem Landes-, Gemeinde- oder öffentlichen Schuldienste beurlaubte unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen, denen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nichtbeurlaubten Beamten zugesichert ist, können aus dieser Zusicherung vermögensrechtliche Ansprüche nur insoweit erheben, als sie seit dem 1. Dezember 1923 bei Gegenüberstellung ihrer sämtlichen Dienstbezüge mit denen der vergleichbaren nichtbeurlaubten Beamten und Lehrpersonen schlechter als diese gestanden haben oder stehen. Bei der Gegenüberstellung sind die allgemeinen wirtschaftlichen Umstände einschl. der steuerlichen Belastung sowie etwaige allgemeine Zuwendungen zu berücksichtigen, die die beurlaubten Beamten und Lehrpersonen erhalten haben. Die Gegenüberstellung der Bezüge hat sich auf die gesamte Zeit der Beurlaubung zu erstrecken.

(2) Den Zeitpunkt der Auszahlung der festgestellten Ansprüche bestimmt die Staatsregierung.

Kapitel X.

Ruhensvorschriften.

§ 1.

Im § 29 a des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung des Artikels V des Gesetzes vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87) und des Artikels IV Nr. VII des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die in den §§ 27 Nr. 2, 28 bis 29 für den Fall der Verwendung eines Pensionärs im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste getroffenen Vorschriften finden auch auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten Anwendung, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist.

§ 2.

(1) Werden Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Reichs- oder Staatsdienst, im Dienste von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der im Artikel 2 der 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

(2) Werden Hinterbliebene von Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des Abs. 1 verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der im Artikel 3 der 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

§ 3.

Die aus deutschen öffentlichen Kassen gezahlten Versorgungsbezüge der im öffentlichen Dienste oder im Dienste der französischen Grubenverwaltung im Saargebiet verwendeten Versorgungsberechtigten werden ebenso gekürzt, als wenn diese Versorgungsberechtigten im Deutschen Reiche außerhalb des Saargebiets im öffentlichen Dienste verwendet würden oder verwendet worden wären.

§ 4.

(1) Von den Vorschriften dieses Kapitels treten in Kraft:

a) §§ 1 und 2 gemäß Artikel 10 § 9 der Reichspersonal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in Verbindung mit Artikel 18 a. a. O. und Artikel 7 Abs. 8 des Reichsgesetzes vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) mit Wirkung vom 1. Januar 1924,

b) § 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1926.

(2) Rückzahlungen für die Zeit bis zum 30. September 1931 sind nicht zu leisten.

Kapitel XI.

Theater- und Orchesterunternehmungen.

(1) Die Bezüge der Beamten und Angestellten der Staatstheater einschließlich aller Zulagen und Nebenvergütungen werden vom 1. Oktober 1931 ab nach Besoldungsordnungen oder Richtsätzen, die von dem Fach- und Finanzminister zu erlassen sind, neu geregelt. Die in diesen Besoldungsordnungen oder Richtsätzen bestimmten Beträge sind Höchstsätze. Entgegenstehende Bestimmungen und Verträge sind insoweit durch diese Verordnung abgeändert.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt und verpflichtet, spätestens vom 1. Oktober 1931 ab die Bezüge der Beamten und Angestellten ihrer Theater- und Orchesterunternehmungen neu zu regeln. Hierbei dürfen die Sätze, die in den staatlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind, durch die neuen Bezüge einschließlich aller Zulagen und Nebenvergütungen nicht überschritten werden. Durch Richtsätze entsprechend Ziffer 1 kann angeordnet werden, in welchem Maße Gemeinden die staatlichen Sätze unterschreiten müssen.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für künstlerische Unternehmungen, an denen der Staat oder die Gemeinde (der Gemeindeverband) mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, oder deren Zuschußbedarf vom Staate oder von einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) mittelbar oder unmittelbar mehr als zur Hälfte getragen wird. Werden die erforderlichen Maßnahmen von den gesetzlichen Vertretern der betreffenden Unternehmungen nicht unverzüglich in die Wege geleitet, so darf ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln nicht mehr gewährt werden.

(4) Theater- und Orchesterunternehmungen dürfen als gemeinnützig nur behandelt werden, wenn sie die vorstehenden Bestimmungen auf ihre Betriebe entsprechend anwenden. Bestehende Gemeinnützigkeitsanerkennungen sind in diesem Sinne zu überprüfen.

Kapitel XII.

Angestellte.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für die Angestellten bei der Preußischen Staatsverwaltung, soweit sie nicht unter Kapitel XI dieses Teiles fallen, den Bestimmungen des Ersten Teiles und des Zweiten Teiles in Kapitel I bis III, VII und VIII entsprechende Anordnungen zu treffen.

(2) Die Verträge mit außerplanmäßigen Assistenten und Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen können von dem zuständigen Fachminister entsprechend der Minderung der Bezüge der planmäßigen Assistenten abgeändert werden.

Kapitel XIII.

Änderungen der Bestimmungen über die Reisekosten.

§ 1.

Das Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 sind die Worte „und Versicherung" zu streichen.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Es sind den Beamten aller Stufen in der Regel nur die Auslagen für die Benutzung der zweiten Schiffs- oder dritten Wagenklasse zu erstatten. Jedoch sind für die einzelne Wegestrecke von mehr als 100 km die höheren Auslagen zu erstatten, falls

   a) die Beamten der Stufen III und IV die erste Schiffs- oder zweite Wagenklasse und
   b) die Beamten der Stufe V die erste Schiffs- oder erste Wagenklasse benutzt haben.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kapitel XIV.

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Die gesetzlichen Pfarrbesoldungszuschüsse an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften werden in dem Maße gekürzt, als die Anpassung der kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsvorschriften für Geistliche, Beamte und Angestellte an die Grundsätze dieser Verordnung und an die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Reichs für die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine Ersparnis erbringt oder erbringen würde.

Kapitel XV.

Sonstige landesrechtliche Regelungen.

§ 1.

Bei Berechnung des durchschnittlichen Kostensatzes gemäß § 2 des Schulgeldgesetzes vom 18. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 202) bleibt die Ausgabeverminderung, die sich durch die Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte ergibt, außer Betracht. Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

§ 2.

Alle landesrechtlichen und vertraglichen Regelungen, die den Vorschriften im Ersten Teile und im Zweiten Teile Kapitel I bis XIV entgegenstehen, gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 als den Bestimmungen im Ersten Teile und im Zweiten Teile Kapitel I bis XIV entsprechend geändert.

Kapitel XVI.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Teile erlassen die zuständigen Minister.

Dritter Teil.

Ausgleichszulage.

§ 1.

(1) Soweit die Gesamtbezüge eines im Dienste befindlichen *verheirateten* Beamten oder Angestellten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 15 000 RM jährlich durch diese Verordnung und durch die Erste und Zweite Gehaltskürzungsverordnung zusammen um mehr als 20 vom Hundert gesenkt werden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dieser Verordnung sowie der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung tatsächlich zuständigen Diensteinkommen und dem um 20 vom Hundert gekürzten Diensteinkommen als nichtruhegehaltsfähige Ausgleichszulage bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird, jedoch nicht über den 30. September 1935 hinaus. Hierbei bleiben außer Anrechnung

a) neu zu gewährende Kinderbeihilfen,

b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Als Gesamtdiensteinkommen im Sinne des Abs. 1 und als Diensteinkommen, von dem vergleichsweise die Kürzung um 20 vom Hundert vorzunehmen ist, gilt das dem Beamten ohne Rücksicht auf die Kürzungen nach dieser Verordnung sowie der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung jeweils zustehende Diensteinkommen.

§ 2.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Teile erläßt der Finanzminister.

Schlußbestimmung zum Ersten bis Dritten Teile dieser Verordnung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 sind die Bezüge der Beamten, Lehrpersonen und Angestellten nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Teiles dieser Verordnung neu festzusetzen, soweit nicht in einzelnen Kapiteln ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

Vierter Teil.

Sonderbestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die Verwaltungsorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte der Gemeinden (Gemeindeverbände) erforderlich sind, zu treffen.

(2) Soweit bei den Personalausgaben vertragliche Vereinbarungen der Durchführung von Sparmaßnahmen entgegenstehen, können die Verträge — mit Ausnahme von Tarifverträgen — mit halbmonatlicher Frist gekündigt werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung auf diejenigen selbständigen Unternehmungen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder mit mehr als der Hälfte des Grundkapitals beteiligt sind, oder deren Zuschußbedarf von ihnen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte getragen wird.

§ 2.

(1) Gemäß § 17 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) beschließt der Bezirksausschuß auch soweit, als bisher eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nicht gegeben war. Dasselbe gilt auch in bezug auf die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände. § 26 des Gesetzes, betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) findet entsprechende Anwendung.

(2) § 33 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) und die entsprechenden Vorschriften der Landgemeindeordnungen werden aufgehoben.

§ 3.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Kapitel II.

Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und Versorgung der Hinterbliebenen.

§ 1.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß die Regelung den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen entspricht und die Bezüge in keinem Falle höher liegen als die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten. Soweit von den obersten Landesbehörden für die Festsetzung derartiger Bezüge Richtlinien aufgestellt werden, dürfen die in diesen Richtlinien vorgesehenen Sätze nicht überschritten werden.

(2) Ergeben sich bei Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze über die Regelung des Anwärterdienstalters oder Besoldungsdienstalters Härten, so kann das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise das Anwärterdienstalter oder Besoldungsdienstalter anderweit festsetzen. Diese Vorschrift

findet auch Anwendung, soweit das Anwärterdienstalter oder das Besoldungsdienstalter eines noch im Dienste befindlichen Beamten nach dem 1. April 1920 zum Ausgleich von Härten verbessert worden ist.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, insbesondere auch Dienstaufwandgelder sowie Gewinn- und Umsatzanteile an werbenden Betrieben.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die nach Gemeindebeschluß (Beschluß des Gemeindeverbandes) den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter entsprechende Anwendung.

§ 2.

geänd. 9.1.33 §5

(1) Über die Regelung der Dienstbezüge, des Wartegeldes und Ruhegehalts und der Versorgung der Hinterbliebenen beschließt das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes). Änderungen der genannten Bezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Beschluß des Verwaltungsorgans erfolgen. Dies gilt auch für die Polizeibeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den Kreisausschuß entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen er die Dienstbezüge von Amts- und Gemeindebeamten festzusetzen hat. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 1 und des § 4 ist in diesen Fällen der Regierungspräsident.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Bezüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beschlüsse den Grundsätzen des § 1 nicht entsprechen oder die Bezüge soweit herabsetzen, daß diese in einem augenfälligen Mißverhältnisse zu den Bezügen gleichzubewertender Staatsbeamten stehen würden. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde erster und zweiter Instanz sowie die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

§ 3.

(1) Besoldungsregelungen, die den Grundsätzen des § 1 nicht entsprechen, hat die Aufsichtsbehörde zu ändern.

(2) Gegen die Festsetzung einer Änderung durch die Aufsichtsbehörde kann das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) binnen vier Wochen die Entscheidung des beim Preußischen Oberverwaltungsgericht gemäß Artikel VI des Änderungsgesetzes vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Errichtung eines Landesschiedsgerichts, vom 24. März 1922 (Gesetzsamml. S. 76) gebildeten Schiedsgerichts anrufen.

(3) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Spruch des Schiedsgerichts schafft mit unmittelbarer Wirkung örtliches Besoldungsrecht.

§ 4.

(1) Das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu prüfen, ob die bestehende Besoldungsregelung den Grundsätzen des § 1 entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist die erforderliche Änderung binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Wenn das Verwaltungsorgan eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nicht für erforderlich hält, hat es innerhalb derselben Frist einen entsprechenden Beschluß zu fassen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Besoldungsregelung den Grundsätzen des § 1 entspricht. Ist dies der Fall, so hat sie dies festzustellen und dem Minister des Innern zu berichten. Im andern Falle ist gemäß § 3 Abs. 1 zu verfahren.

§ 5.

(1) In den Fällen, in denen z. Zt. des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Verlangen der Aufsichtsbehörde gestellt oder ein Verfahren vor der Beschlußbehörde oder dem Schiedsgericht (Artikel VI des Änderungsgesetzes vom 24. März 1931 — Gesetzsamml. S. 25 —) eingeleitet ist, gilt das Verlangen der Aufsichtsbehörde, oder soweit bereits eine Entscheidung der Beschlußbehörde erster Instanz ergangen ist, diese Entscheidung mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab als Festsetzung.

(2) Die vor den Beschlußbehörden bzw. dem Schiedsgerichte schwebenden Verfahren sind erledigt.

(3) § 3 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichts mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnt.

§ 6.

Für diejenigen Stelleninhaber, deren Grundgehalt auf Grund der von den obersten Landesbehörden aufgestellten Richtlinien (§ 1 Abs. 1) um mehr als 20 vom Hundert gekürzt wird, bleibt die Kürzung des Grundgehalts bis zum 1. Oktober 1932 auf 20 vom Hundert beschränkt. Die restliche Kürzung ist auf die beiden folgenden Jahre gleichmäßig so zu verteilen, daß sie bis zum 1. Oktober 1934 in vollem Umfange durchgeführt ist.

§ 7.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 383), des § 43 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223), des Artikels VI des Änderungsgesetzes vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) sowie die sonstigen den vorstehenden Vorschriften widersprechenden Vorschriften treten außer Kraft. Der § 2 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) bleibt unberührt.

§ 8.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Kapitel III.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Teile erlassen die zuständigen Minister.

Fünfter Teil.

Gebührenabgabe der Notare.

§ 1.

Die Notare sind verpflichtet, einen Teil der von ihnen für ihre Notariatsgeschäfte vereinnahmten Vergütung an die Staatskasse abzuliefern.

§ 2.

Geändert G.S. 1932 S. 127 u. 369

(1) Der Anteil der Staatskasse beträgt,

soweit die vereinnahmte Vergütung im Einzelfalle 500 RM übersteigt, aber nicht mehr als 1000 RM beträgt, 5 vom Hundert des 500 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 1000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 3000 RM beträgt, außerdem 10 vom Hundert des 1000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 3000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 6000 RM beträgt, außerdem 15 vom Hundert des 3000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 6000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 12 000 RM beträgt, außerdem 20 vom Hundert des 6000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 12 000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 20 000 RM beträgt, außerdem 30 vom Hundert des 12 000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 20 000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 50 000 RM beträgt, außerdem 40 vom Hundert des 20 000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 50 000 RM übersteigt, außerdem 50 vom Hundert des 50 000 RM übersteigenden Betrags.

(2) Pfennigbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

(3) Zusatzgebühren, die nach den §§ 51 und 53 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363; 1923 S. 107, 556; 1925 S. 111) oder nach § 6 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 404; 1923 S. 107, 556) erhoben werden, und die Wegegebühr des § 49 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bleiben bei der Berechnung der Höhe des Anteils der Staatskasse außer Betracht.

§ 3.

(1) Auf die Einziehung der Abgabe finden die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, kann die vom Notar berechnete Abgabe von Amts wegen berichtigen.

(3) Gegen die Festsetzung des Landgerichtspräsidenten steht dem Notar die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 der Gebührenordnung für Notare zu.

§ 4.

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft. Die näheren Anordnungen zu ihrer Ausführung werden von dem Justizminister erlassen.

Berlin, den 12. September 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Hirtsiefer. Steiger. Höpker Aschoff.

Schreiber. Schmidt. Grimme.

Anlage
zum Vierten Teile Kapitel II.

Richtlinien
für die Festsetzung der Bezüge von Gemeindebeamten.

A.
Stadtgemeinde Berlin.

I. Zentralverwaltung.

1. Oberbürgermeister. Das Grundgehalt darf den Betrag von 30 000 RM nicht übersteigen.

2. Bürgermeister und Stadtkämmerer. Das Grundgehalt ist höchstens nach dem Satze des Einzelgehalts B 4 (22 000 RM) festzusetzen.

3. Stadträte. Das Grundgehalt ist höchstens nach dem Satze des Einzelgehalts B 7 (16 000 RM) festzusetzen.

II. Bezirksämter.

1. Bürgermeister. Das Grundgehalt ist höchstens nach dem Satze des Einzelgehalts B 7 (16 000 RM) festzusetzen.

2. Stadträte als stellvertretende Bürgermeister. Das Grundgehalt ist höchstens nach dem Satze des Einzelgehalts B 9 (14 000 RM) festzusetzen.

3. Stadträte. Das Grundgehalt ist höchstens entsprechend der Besoldungsgruppe A 1 a (8400—12 600 RM) festzusetzen.

B.
Städte.

I. Städte von 400 000 bis 1 000 000 Einwohner.

1. Oberbürgermeister. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Einzelgehälter B 5 bis B 3 (18 000—24 000 RM) festzusetzen.

2. Zweite Bürgermeister. (Erster Beigeordneter). Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Einzelgehälter B 8 bis B 6 (15 000—17 000 RM), regelmäßig aber zwei bis drei Gruppen unter dem Oberbürgermeister, festzusetzen.

3. Stadträte (Beigeordnete).

a) Normalstellen. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 1 c bis A 1 a $\frac{(6\,200\text{—}10\,600\ RM)}{(8\,400\text{—}12\,600\ RM)}$ festzusetzen.

b) Qualifizierte Stellen. Stellen, die gegenüber den sonstigen Stellen nach ihrem Amtsinhalt und ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben sind (höchstens insgesamt 3 Stellen), können nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses höher eingestuft werden. Die Einstufung darf jedoch den Satz des Einzelgehalts B 9 (14 000 RM) nicht übersteigen.

Die Einstufung des Kämmerers kann dort, wo es der Organisation der Gemeindeverwaltung entspricht, der des Zweiten Bürgermeisters (Ersten Beigeordneten) angeglichen werden.

II. Städte von 100 000 bis 400 000 Einwohner.

1. Oberbürgermeister. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Einzelgehälter B 8 bis B 5 (15 000—18 000 RM) festzusetzen.

2. Zweiter Bürgermeister (Erster Beigeordneter). Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Einzelgehälter B 10 bis B 9 (13 000—14 000 RM), regelmäßig aber 2 bis 3 Gruppen unter dem Oberbürgermeister, festzusetzen.

3. Stadträte (Beigeordnete).

a) Normalstellen. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 2 b bis A 1 c (4 400— 8 400 ℛℳ) / (6 200—10 600 ℛℳ) festzusetzen.

b) Qualifizierte Stellen. Stellen, die gegenüber den sonstigen Stellen nach ihrem Amtsinhalt und ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben sind (in der Regel nicht mehr als 2), können nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses höher eingestuft werden. Die Einstufung darf den Satz des Einzelgehalts B 10 (13 000 ℛℳ) nicht übersteigen und muß mindestens 1 Gruppe unter der des Zweiten Bürgermeisters liegen.

Die Einstufung des Kämmerers kann dort, wo es der Organisation der Gemeindeverwaltung entspricht, der des Zweiten Bürgermeisters (Ersten Beigeordneten) angeglichen werden.

III. Städte von 50 000 bis 100 000 Einwohner.

1. Oberbürgermeister. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 1 a bis B 8 (8400—12 600 ℛℳ) / (15 000 ℛℳ) festzusetzen.

2. Zweiter Bürgermeister (Erster Beigeordneter). Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 1 c bis B 10 (6200—10 600 ℛℳ) / (13 000 ℛℳ), regelmäßig aber 2 bis 3 Gruppen unter dem Oberbürgermeister, festzusetzen.

3. Stadträte (Beigeordnete).

a) Normalstellen. Das Grundgehalt ist höchstens entsprechend der Besoldungsgruppe A 2 b (4400—8400 ℛℳ, / Zulage bis 1200 ℛℳ) festzusetzen.

b) Qualifizierte Stellen. Stellen, die gegenüber den sonstigen Stellen nach ihrem Amtsinhalt und ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben sind (nicht mehr als 1 Stelle), können nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 c (6200—10 600 ℛℳ) erhalten. Die Einstufung muß jedoch mindestens 1 Gruppe unter der des Zweiten Bürgermeisters (Ersten Beigeordneten) liegen.

Die Einstufung des Kämmerers kann dort, wo es der Organisation der Gemeindeverwaltung entspricht, der des Zweiten Bürgermeisters (Ersten Beigeordneten) angeglichen werden.

IV. Städte von 30 000 bis 50 000 Einwohner und kreisfreie Städte.

1. Oberbürgermeister. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A I c bis B 9 (6200—10 600 ℛℳ) / (14000 ℛℳ) festzusetzen.

2. Zweiter Bürgermeister (Erster Beigeordneter). Das Grundgehalt ist im Höchstfall entsprechend der Besoldungsgruppe A 1 c (6200—10 600 ℛℳ), regelmäßig aber 2 bis 3 Gruppen unter dem Oberbürgermeister, festzusetzen.

3. Stadträte.

a) Normalstellen. Das Grundgehalt ist höchstens entsprechend der Besoldungsgruppe A 2 b (ohne Zulagen) (4400—8400 ℛℳ) festzusetzen.

b) Qualifizierte Stellen. Stellen, die gegenüber den sonstigen Stellen nach ihrem Amtsinhalt und ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben sind, können nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 b (4400—8400 ℛℳ, / Zulage bis 1200 ℛℳ) erhalten. Die Stelle des Kämmerers ist stets in die Zahl der qualifizierten Stellen einzurechnen.

V. Kreisangehörige Städte von 10 000 bis 30 000 Einwohner.

1. Bürgermeister. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 2 b bis A 1 a (4400 — 8400 RM) / (8400—12 600 RM) festzusetzen.

2. Zweiter Bürgermeister (Erster Beigeordneter). Das Grundgehalt ist im Höchstfall entsprechend der Besoldungsgruppe A 2 b (4400—8400 RM, Zulage bis 1200 RM) festzusetzen.

3. Stadträte. Das Grundgehalt ist im Höchstfall entsprechend der Besoldungsgruppe A 2 b (ohne Zulagen) (4400—8400 RM) festzusetzen.

VI. Städte von 2500 bis 10 000 Einwohner.

Bürgermeister. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 4 b bis A 2 b (ohne Zulagen) (2800—5000 RM) / (4400—8400 RM) festzusetzen.

VII. Städte unter 2500 Einwohner.

Bürgermeister. Das Grundgehalt ist entsprechend der Besoldungsgruppe A 4 b (2800—5000 RM, Zulage bis 700 RM) festzusetzen. In Städten, die an der unteren Grenze liegen und einfache Verhältnisse aufweisen, kann unter die Sätze dieser Besoldungsgruppe herabgegangen werden.

C.

Ämter und Landgemeinden.

Besoldete Bürgermeister und Beigeordnete der Ämter in der Rheinprovinz und in Westfalen dürfen keine höhere Besoldung erhalten als die entsprechenden städtischen Beamten in den in Frage kommenden Größengruppen.

Das gleiche gilt für die hauptamtlichen besoldeten Gemeindevorstandsbeamten in Landgemeinden, soweit nach den Landgemeindeordnungen die Anstellung derartiger Beamten zulässig ist.

D.

Provinzen.

I. Provinzen mit mehr als 4 Millionen Einwohner.

1. Landeshauptmann. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Einzelgehälter B 5 bis B 3 (18 000—24 000 RM) festzusetzen.

2. Landesräte.

a) Normalstellen. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 1 c bis A 1 a (6 200 — 10 600 RM) / (8 400 — 12 600 RM) festzusetzen.

b) Qualifizierte Stellen. Stellen, die gegenüber den sonstigen Stellen nach ihrem Amtsinhalt und ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben sind (2 bis 4 Stellen), können nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses höher eingestuft werden. Die Einstufung darf den Satz des Einzelgehalts B 9 (14 000 RM) und für den Ersten Landesrat den des Einzelgehalts B 8 (15 000 RM) nicht übersteigen.

c) Landesräte bei der Landesversicherungsanstalt. Das Grundgehalt ist im Höchstfall entsprechend der Besoldungsgruppe A 2 b (4400—8400 RM, Zulage bis 1200 RM) festzusetzen. Außer dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, deren Einstufung den Satz des Einzelgehalts B 9 (14 000 RM) nicht übersteigen darf, können bis zu 2 Landesratsstellen höher, wie zu Nr. 2 a, eingestuft werden.

II. Provinzen mit weniger als 4 Millionen Einwohner.

1. Landeshauptmann. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Einzelgehälter B 6 bis B 3 (17 000—24 000 RM) festzusetzen.

2. Landesräte.

a) Normalstellen. Das Grundgehalt ist nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 2 b bis A 1 c $\frac{(4\,400\text{—}\ 8\,400\ \mathcal{RM})}{(6\,200\text{—}10\,600\ \mathcal{RM})}$ festzusetzen.

b) Qualifizierte Stellen. Stellen, die gegenüber den sonstigen Stellen nach ihrem Amtsinhalt und ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben sind (2 bis 4 Stellen), können nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses höher eingestuft werden. Die Einstufung darf den Satz des Einzelgehalts B 10 (13 000 RM) und für den Ersten Landesrat den des Einzelgehalts B 9 (14 000 RM) nicht übersteigen.

3. Landesräte bei der Landesversicherungsanstalt. Das Grundgehalt ist im Höchstfall entsprechend der Besoldungsgruppe A 2 b $\frac{(4400\text{—}8400\ \mathcal{RM},}{\text{Zulage bis } 1200\ \mathcal{RM})}$ festzusetzen.

Außer dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, deren Einstufung den Satz des Einzelgehalts B 10 (13 000 RM) nicht übersteigen darf, können bis zu 2 Landesratsstellen höher, wie zu Nr. 2 a, eingestuft werden.

E.

Zulagen, Aufwandentschädigungen und Nebenbezüge.

I.

Ruhegehaltsfähige Zulagen dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie zusammen mit dem Grundgehalte nicht das für die einzelnen Beamtenkategorien festgesetzte Höchstgrundgehalt übersteigen. Wo die staatliche Besoldungsordnung zu einzelnen Besoldungsgruppen ruhegehaltsfähige Zulagen vorsieht, können gleiche Zulagen zu den entsprechenden Besoldungsgruppen auch an die in den Richtlinien genannten Beamten gewährt werden, soweit nicht die Gewährung der Zulagen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

II.

Besondere nichtruhegehaltsfähige Zulagen dürfen den in den Richtlinien genannten Beamten nicht gewährt werden.

III.

Aufwandentschädigungen dürfen nur den Oberbürgermeistern bzw. den Ersten Bürgermeistern, den Amtsbürgermeistern und Gemeindevorstehern, sowie in der Stadtgemeinde Berlin dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern in der Zentralverwaltung gewährt werden.

Die den Oberbürgermeistern bzw. Ersten Bürgermeistern, Amtsbürgermeistern, Gemeindevorstehern und den Landeshauptleuten zufließenden Aufwandentschädigungen und Nebenbezüge für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung sowie die Bezüge für ihre mit der amtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft oder eines Unternehmens dürfen in den städtischen Größengruppen I und II sowie für die Landeshauptleute insgesamt den Betrag von 8000 RM, in den städtischen Größengruppen III und IV den Betrag von 4000 RM, in den folgenden Größengruppen den Betrag von 2000 RM nicht übersteigen.

IV.

Die den sonstigen Gemeindevorstandsbeamten der Größengruppen I bis VII sowie den oberen Beamten der Provinzialverbände zufließenden Nebenbezüge dürfen in den städtischen Größengruppen I und II sowie für die oberen Provinzialbeamten den Betrag von 3200 RM, in den städtischen Größengruppen III bis VII den Betrag von 1200 RM nicht übersteigen.

V.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Richtlinien für die Nebenbezüge zu III und IV abgewichen werden.

(Nr. 13645.) **Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes. Vom 12. September 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz über die Wahlen zum Preußischen Landtage (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) und des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 11. April 1928 (Gesetzsamml. S. 55) wird wie folgt geändert:

In den §§ 30, 31 und 32 wird die Zahl „40 000" durch die Zahl „60 000" und in den §§ 31 und 32 die Zahl „20 000" durch die Zahl „30 000" ersetzt.

§

Die Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die nächsten Hauptwahlen zum Preußischen Landtage bestimmt werden.

Berlin, den 12. September 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Hirtsiefer. Steiger. Höpker Aschoff.
Schreiber. Schmidt. Grimme.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1931 | Nr. 36

Inhalt:

(Nr. 13646.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Vom 24. August 1931.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1922 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1922 S. 120) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom $\frac{\text{10. August 1925}}{\text{22. Mai 1931}}$ (Reichsgesetzbl. I 1925 S. 214, 1931 S. 222) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Erhebung der Beiträge sind die Einheitswerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraums.

Die Verwendung der Einheitswerte eines früheren Hauptfeststellungszeitraums als Umlegemaßstab ist zulässig, wenn bei Verwendung der Veranlagungsergebnisse des laufenden Hauptfeststellungszeitraums die rechtzeitige Durchführung der Beitragserhebung nicht gesichert ist.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht festgestellt sind, werden die Beiträge wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrag erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswerts einem Beitragssatze von 5,5 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Die Höchstgrenzvorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1931.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. [illegible].) Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes. Vom 12. September 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz über die Wahlen zum Preußischen Landtage (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) und des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 11. April 1928 (Gesetzsamml. S. [illegible]) wird wie folgt geändert:

In den §§ 30, 31 und 32 wird die Zahl „40 000" durch die Zahl „60 000" und in den §§ 31 und 32 die Zahl „30 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die nächsten Landtagswahlen zum Preußischen Landtage bestimmt werden.

Berlin, den 12. September 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Hirtsiefer. Steiger. Höpker Aschoff.
Schreiber. Schmidt. Grimme.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin [illegible])